

## Öffentlichkeitsbeteiligung Lärmkartierung/Lärmaktionsplanung

### Lärm

Lärm gehört aktuell zu den größten Umweltbelastungen, die auf den Menschen einwirken. Der ständig anhaltende Geräuschpegel, vor allem vom Verkehr ausgehend, beeinträchtigt die Lebensqualität und kann gesundheitliche Folgen mit sich ziehen. Ein Schritt zur Lärmbekämpfung stellt die Umgebungslärmrichtlinie dar.

### Gesetzliche Grundlage/Verfahren

Auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie (Richtlinie 2002/49/EG - ULR), §§ 47a bis 47f Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Erlass der 34. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV) ist für Hauptlärmquellen die Geräuschbelastung in Lärmkarten darzustellen und die Zahl der betroffenen Anwohner zu ermitteln. Im Anschluss an die Lärmkartierung haben die betroffenen Gemeinden die Pflicht, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen in der Lärmaktionsplanung darzustellen und zu entscheiden, ob ein Maßnahmenplan erarbeitet werden muss. In diesen Prozess ist die Öffentlichkeit zu beteiligen. Sowohl die Kartierung, als auch die Lärmaktionsplanung werden im Turnus von 5 Jahren wiederholt und fortgeschrieben.

### Lärmkartierung Gemeinde Niederfrohna

Die Gemeinde Niederfrohna ist gesetzlich dazu verpflichtet bis zum **18.07.2024** die Lärmbetroffenheit aus den vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) kartierten Daten zum Lärm zu ermitteln. Die Kartierung umfasst sämtliche Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen über 3 Millionen Kfz/Jahr.

Auf dem Gebiet der Gemeinde Niederfrohna sind die Einwirkungsbereiche folgender Streckenabschnitte betroffen:

- **Bundesautobahn 72** (BAB 72) zwischen Anschlussstelle Chemnitz-Röhrsdorf und Anschlussstelle Niederfrohna

### Ergebnisse der Lärmkartierung

In den Lärmkarten ist die Höhe der Geräuschbelastung im Einwirkungsbereich der untersuchten Hauptlärmquellen dargestellt. Für Niederfrohna beschränkt sich die Darstellung auf Straßenlärm. Durch unterschiedliche farbliche Darstellung der verlärmten Fläche ist die Höhe der Belastung, unterteilt in Pegelklassen von je 5 Dezibel, gekennzeichnet. Ist ein Gebiet nicht farbig hinterlegt, so liegen die Geräuscheinwirkungen dort unterhalb der für die Lärmkartierung relevanten Pegelgrenzen. Die zur Kennzeichnung der Lärmbelastung in den Strategischen Lärmkarten zu verwendenden Größen sind in der ULR definiert. Es handelt sich um den 24-Stunden Tag-Abend-Nacht- Lärmindex LDEN (DEN = Day/Evening/Night) und um den Nachtlärmindex LNIGHT. Dauerhafte Pegelwerte über 65 dB(A) am Tag bzw. von mehr als 55 dB(A) in der Nacht können das Risiko gesundheitlicher Beeinträchtigungen signifikant erhöhen.

Die gesundheitsrelevanten Schwellenwerte werden in der Gemeinde Niederfrohna hinsichtlich LDEN > 65 dB(A) und LNIGHT > 55 dB(A) **für keinen Bewohner** überschritten.

Die interaktive Karte der Lärmkartierung 2022 des LfULG kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://luis.sachsen.de/fachbereich-laerm.html>

### Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung

Die Information und Mitwirkung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sind gemäß Artikel 9 der ULR gesetzlich vorgegebener Bestandteil der Lärmaktionsplanung. Grundsätzlich geht es dabei um das Benennen von Lärmproblemen, die nicht im Rahmen der Lärmkartierung ermittelt wurden und die Aufnahme von Vorschlägen zur Lärmvermeidung bzw. -minderung.

Hinweise und Anregungen können von jedermann bis **30.06.2023** schriftlich an:

- Gemeindeamt Niederfrohna, Obere Hauptstraße 20 in 09243 Niederfrohna und
- [rathaus@niederfrohna.de](mailto:rathaus@niederfrohna.de) gegeben werden.

Im Anschluss an die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange sowie den Einbezug der Baulastträger erfolgt die Auswertung und Bewertung der Lärmkartierung. Nach Berücksichtigung aller Hinweise wird die Abwägung über die Notwendigkeit eines Maßnahmenplans im Rahmen der Lärmaktionsplanung stattfinden. Danach wird der Aufstellungsbeschluss über den Lärmaktionsplan im Gemeinderat gefasst und die Öffentlichkeit informiert. Wird das Verfahren fortgesetzt, schließt sich der Prozess der Erarbeitung des Lärmaktionsplans an, im Zuge dessen die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange ein weiteres Mal beteiligt werden. Nach Einarbeiten weiterer Hinweise wird der Beschluss über den Lärmaktionsplan im Gemeinderat gefasst. Die Ergebnisse müssen dem LfULG bis spätestens 18.07.2024 übermittelt werden, mit welchem die Berichtserstattung an die zuständigen Behörden des Bundes und der EU erfolgt.

Weiterführende Informationen rund um das Thema Lärm können auf der Internetseite [www.umwelt.sachsen.de](http://www.umwelt.sachsen.de) aufgerufen werden.

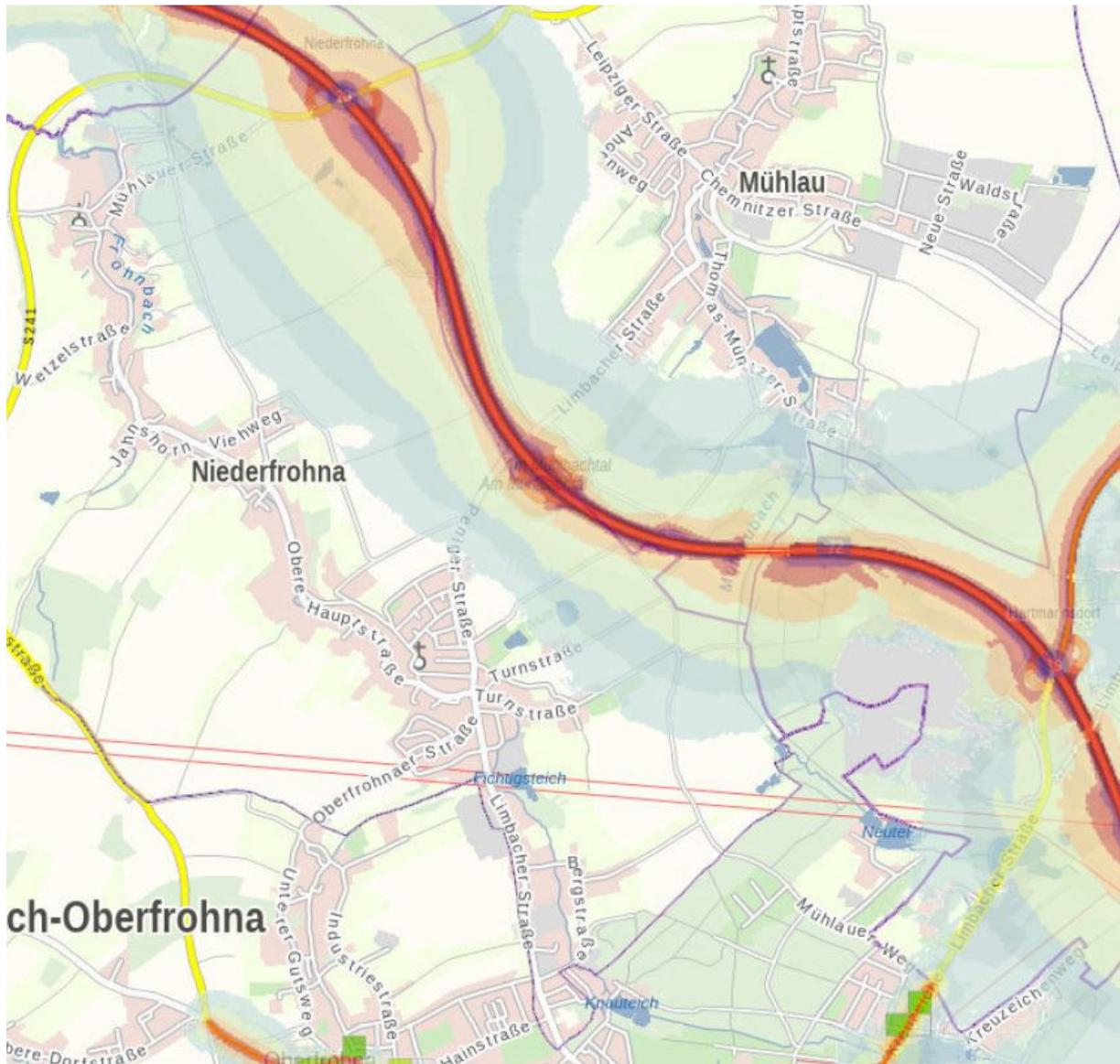
Die Umsetzung der Maßnahmen obliegt dem jeweiligen Baulastträger. Der Gemeinde Niederfrohna obliegt die Baulastträgerschaft lediglich für kommunale Straßen. Dies umfasst nicht den Bereich von Kreisstraßen, Staatsstraßen, Bundesstraßen oder Bundesautobahnen.

Dieser Beitrag ist ebenfalls digital auf der Homepage der Gemeinde Niederfrohna unter <https://www.niederfrohna.de/> abrufbar.

#### Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S.1 Buchst. c und e DSGVO in Verbindung mit § 47 d und f BImSchG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Unterrichtung über die getroffene Entscheidung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Information zur Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach ULR und § 47 d und f BImSchG gemäß Artikel 13 DSGVO“ welches unter <https://www.limbach-oberfrohna.de/de/informationen.html> eingesehen werden kann.



Auszug aus der interaktiven Lärmkarte des Freistaates Sachsen vom 18.04.2023